

**Empfehlungen zur Anwendung von UVG und UVV**

**Nr. 1/1991: Versicherter Verdienst - Rentenbeginn mehr als fünf Jahre nach dem Unfall**

Art. 15 UVG; 24 Abs. 2 UVV

Die Fünfjahresklausel bewirkt eine Aktualisierung des versicherten Verdienstes, indem auf den Verdienst im Jahr vor dem Rentenbeginn abzustellen ist.

Dabei bleiben die arbeitszeitlichen Verhältnisse im Jahr vor dem Unfall wirksam. Art. 24 Abs. 2 UVV bezweckt nur, einen allfälligen Lohnausfall wegen teuerungsbedingter Lohnerhöhung oder Reallohnerhöhung in der angestammten Tätigkeit auszugleichen, keinesfalls aber einen Systemwechsel zwischen Saisonier und Jahresaufenthalts-Status (RKUV 1993, S. 48ff). Dies gilt sinngemäss für sämtliche Teilzeitbeschäftigten, welche ihre Arbeitszeit nachträglich ausdehnen.

Der nach Art. 24 Abs. 2 UVV ermittelte Betrag ist jedenfalls nur dann wirksam, wenn er den Verdienst im Jahr vor dem Unfall übersteigt.

Gemäss Urteil des EVG vom 19.9.2006 (U 79/06) ist bei der Bemessung des versicherten Verdienstes auf die allgemeine statistische Nominallohnentwicklung im angestammten Tätigkeitsbereich und nicht auf die Lohnentwicklung beim konkreten Arbeitgeber abzustellen.